Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

05 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit 0500 zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	111	Vermischte Einnahmen	20 000	20 000	_	43
121 00	129	Gewinne aus Unternehmungen und Beteiligungen	_	_	_	_
		Übrige Einnahmen				
231 10	144	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die berufliche Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	28 727 400	24 591 300	+4 136 100	23 914

Zu Titel 119 01:

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis.

Zu Titel 121 00:

Das Land Nordrhein-Westfalen ist in gleicher Höhe wie die anderen Länder am Stammkapitel des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU) in Grünwald (bei München) beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 7. März 1956 beträgt das Stammkapitel insgesamt 163.613 EUR (Anteil NRW 10.226 EUR). Die Gesellschaft dient ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten (§ 8 Gesellschaftsvertrag).

Zu Titel 231 10:

Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 63. Der Bundesanteil beträgt 78 v.H.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

Siehe Vermerke Nr. 2 und 3 bei Titelgruppe 61 bei den Ausgabe	n.
---	----

231 61	141	Zuweisungen für Zuschüsse	205 500 000	205 500 000	_	184 965
342 61	141	Sonstige Zuschüsse für Darlehen	500 000	500 000	_	171
		Summe Titelgruppe 61	206 000 000	206 000 000	_	185 136
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 030	234 747 400	230 611 300	+4 136 100	209 093

Е	rl	ä	u	te	rι	ır	na	е	n

Zu Titelgruppe 61:Vergleiche Erläuterungen zu Titelgruppe 61 bei den Ausgaben.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

		Sächliche Verwaltungsausgaben				
547 10	141	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Rahmen des Abrechnungsverfahrens der Ausbildungsförderung	_	9 500	-9 500	7
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
632 10	011	Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz.	4 575 800	4 515 600	+60 200	4 003
632 20	129	Anteil des Landes an den Personalkosten für die Unterrichtung von Schülern/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz)	73 000	73 000	_	5
632 30	111	Anteil des Landes an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des	1 000 200	1 113 300	-113 100	898
632 31	111	Anteil des Landes an den Kosten für internationale Studien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich Siehe Deckungsvermerk bei Titel 632 30.	493 300	493 300	_	450
632 32	129	Anteil des Landes an der Finanzierung der Ausgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung.	14 000	14 000	_	_
632 40	111	Anteil des Landes an den Kosten zur Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in Deutschland	25 000	25 000	_	18
632 50	129	Anteil des Landes an der Finanzierung des Deutsch-Polnischen Geschichtsbuches	56 100	56 100	_	56
632 51	129	Anteil des Landes an der Finanzierung der Geschäftsstelle des Bundeselternrats	7 500	7 500	_	_
671 20	129	Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Musiknutzung in Schulen Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 686 51.	275 000	275 000	_	243

Zu Titel 547 10:

Zur Erfassung des Rechnungsergebnisses.

Zu Titel 632 10:

Das Sekretariat mit seinem Standort in Bonn und einer Außenstelle in Berlin hat gemäß Länderabkommen (GV.NW. 1960 S. 32) seinen (formalen) Sitz am Sitz der Bundesregierung. Das Land Berlin verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan das Sekretariat aufzunehmen und in die mit den Bediensteten des Sekretariats bestehenden Dienstverhältnisse einzutreten.

Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.

Zu Titel 632 20:

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet dem Land Baden-Württemberg gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Sicherstellung der unterrichtlichen Versorgung deutscher Schulen an der Hochgebirgsklinik Davos anteilige Personalkosten der Lehrkräfte.

Der Anteil des Landes bemisst sich nach der Anzahl der Verweiltage der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Landes im Vorjahr.

Das Land Baden-Württemberg übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung des Projektes.

Zu Titel 632 30:

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, nationale Bildungsstandards zu entwickeln und regelmäßig im Rahmen von Studien zu überprüfen. Dies geschieht durch das von den Ländern an der Humboldt-Universität in Berlin errichtete "Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen" (IQB), dessen Zuwendungsbedarf durch die Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

Zu Titel 632 31:

Die Länder beteiligen sich gemeinsam mit dem Bund an internationalen Vergleichsstudien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens (u.a. PISA-Studie). Die Kosten hierfür werden anteilig von Bund und den Ländern getragen, wobei der Anteil der Länder zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

Zu Titel 632 40:

Aufgrund der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens haben sich der Bund und die Kultusministerkonferenz darauf verständigt, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.

Zu Titel 632 50:

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Gesamtaufwendungen für den Erstellungszeitraum 2013 - 2020. Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner-Schlüssel) aufgebracht.

Zu Titel 632 51:

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Gesamtaufwendungen der Geschäftsstelle des Bundeselternrats für den Zeitraum 2016 - 2020. Der auf die beteiligten Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird auf der Basis eines modifizierten Königsteiner Schlüssels errechnet.

Zu Titel 671 20:

Bisher veranschlagt im Kapitel 05 300 Titel 671 20.

Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 52 Abs.1 Urheberrechtsgesetz für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik bei Schulveranstaltungen besteht zwischen der Gema und dem Land NRW ein Abgeltungsvertrag. Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und die Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des

Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich.

Kapite Titel	I		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt Kennziffer		Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
685 40	129	Anteil des Landes an den Kosten des FWU/Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH in Grünwald.	137 000	119 200	+17 800	138
686 51	129	Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Intranetnutzung in Schulen sowie für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien	3 386 800	3 390 000	-3 200	2 323

Zu Titel 685 40:

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 030 Titel 121 00.

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH hat die Aufgabe,

- audiovisuelle Medien herzustellen,
 deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu f\u00f6rdern und
- Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte zu beraten.

Der Zuschussbedarf des Instituts wird auf die Länder anteilig nach der Schülerzahl umgelegt (§ 7 Gesellschaftsvertrag).

Zu Titel 686 51:

Zur pauschalen Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 52 a und 53 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für die Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials zum Gebrauch an Schulen sowie zur Zugänglichmachung von Inhalten im Schul-Intranet bestehen

zwischen den Ländern und der Verwertungsgesellschaft "WORT" Abgeltungsverträge.
Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich

- 1. (§ 17 Abs. 3 LHO).
- Mehreinnahmen der Titelgruppe 61 bei den Einnahmen erhöhen die Mittel der Titelgruppe 61.
- Mindereinnahmen der Titelgruppe 61 bei den Einnahmen vermindern die Mittel der Titelgruppe 61.
- Die Ausgaben der Titel 681 61 und 863 61 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Rückflüsse gemäß § 20 BAföG sowie § 50 des X. Buches des Sozialgesetzbuches sind durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen.

		Summe Titelgruppe 61	206 000 000	206 000 000	_	181 544
863 61	141	Darlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung	500 000	500 000	_	169
681 61	141	Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung	205 500 000	205 500 000	_	181 375

Titelgruppe 63

Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.
- Die Ausgaben der Titel 661 63 und 671 63 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Mehrausgaben bei dem Titel 681 63 dürfen bis zur Höhe der Minder-
- Mehrausgaben bei dem Titel 681 63 dürfen bis zur Höhe der Minderausgaben bei den Titeln 661 63 und 671 63 geleistet werden.
 Mehrausgaben bei den Titeln 661 63 und 671 63 dürfen bis zur Höhe
- Mehrausgaben bei den Titeln 661 63 und 671 63 dürfen bis zur Höhvon 22 v.H. der Minderausgaben bei Titel 681 63 geleistet werden.

661 63	144	Schuldendienstleistungen	2 000 000	2 000 000	_	1 491
671 63	144	Erstattungen an Inland	100 000	100 000	_	63
681 63	144	Zuschüsse im Rahmen der Aufstiegsfortbildungsförderung	36 830 000	31 527 300	+5 302 700	25 806
		Summe Titelgruppe 63	38 930 000	33 627 300	+5 302 700	27 360
		Gesamtausgaben Kapitel 05 030	254 973 700	249 718 800	+5 254 900	217 044

Zu Titelgruppe 61:

Veranschlagt ist der Gesamtbetrag der Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die ab 01.01.2015 vom Bund alleine finanziert werden.

Die Bundeszuweisungen sind in der Titelgruppe 61 bei den Einnahmen veranschlagt.

Tilgungsbeträge aus gewährten Darlehen, die gemäß § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Bundesverwaltungsamt dem Land Nordrhein-Westfalen überwiesen werden, werden bei Kapitel 06 027 Titel 182 50 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 63:

Veranschlagt sind die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - sog. Meister-BAföG.

Zu Titel 661 63:

Anteil des Landes an den Zins- und Erstattungszahlungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für an Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen im Rahmen des AFBG bereitgestellte Darlehen.

Zu Titel 671 63:

Die Mittel sind vorgesehen für die Abgeltung der den Kammern aus der Mitwirkung am Vollzug des AFBG entstehenden Verwaltungskosten. Veranschlagt sind Anträge für ca. 7.500 Förderungsfälle mit einer Verwaltungskostenpauschale von 13 EUR.

Zu Titel 681 63:

Veranschlagt sind die Zuschüsse zu den Kosten für Lehrveranstaltungen und der Kinderbetreuung sowie zum Unterhaltsbedarf nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

Der Bund trägt 78 v.H. dieser Zuschussleistungen (vgl. auch Titel 231 10).

Anpassung aufgrund der Änderung des 3. AFBGÄndG und der Istentwicklung.